

Unterhalt ins AuslandBundesfinanzhof (BFH) VI R 35/16 - Urteil vom 25. April 2018

Aus Anlass eines aktuellen Urteils des Bundesfinanzhofes sei auf folgendes hingewiesen:

Grundsätzlich können Unterhaltszahlungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, etwa einen Elternteil, bis zu einem Höchstbetrag von derzeit jährlich 9000 Euro steuerlich abgezogen werden. Etwaige eigene Einkünfte und Bezüge des Empfängers (etwa Rente) werden angerechnet, soweit sie 624 Euro pro Jahr übersteigen.

Diese steuerliche Entlastung greift auch, wenn der Unterhaltsempfänger im Ausland lebt. Allerdings kann es je nach den Verhältnissen des ausländischen Staates zu einer Minderung des Höchstbetrags kommen: bei Empfängern in Litauen etwa auf drei Viertel, in Brasilien auf die Hälfte.

Aufpassen muss man bei den Zahlungsmodalitäten, da das Finanzamt Zahlungen streng abschnittsbezogen berücksichtigt. Sollte wegen hoher Überweisungskosten beispielsweise kurz vor Jahresende eine größere Zahlung erfolgen, die auch den Unterhalt für folgende, im nächsten Jahr liegende Monate sichern soll ist Vorsicht geboten. Erfolgt beispielsweise im Jahr 2018 nur im Dezember eine Unterhaltszahlung erfolgen, die neben dem Unterhalt für den Monat Dezember bereits den Unterhalt für die nach dem Jahreswechsel liegenden Monate Januar bis April des Jahres 2019 umfasst, wird nur der auf den Monat Dezember entfallende Unterhalt steuerlich berücksichtigt und der Höchstbetrag entsprechend gezwölftelt. Der auf das nächste Jahr entfallende (vorausbezahlte) Unterhalt geht dagegen steuerlich ins Leere.

Nach § 33a Abs. 1 EStG können Unterhaltszahlungen zum steuerlichen Abzug nur zugelassen werden, wenn die Aufwendungen dazu bestimmt und geeignet sind, dem laufenden Lebensbedarf des Unterhaltsempfängers im Veranlagungszeitraum der Unterhaltszahlung zu dienen. Liegen die Voraussetzung des § 33a Abs. 1 EStG nur für einige Monate des Jahres der Unterhaltszahlung vor, muss der Unterhaltshöchstbetrag des § 33a Abs. 1 EStG gemäß § 33a Abs. 3 Satz 1 EStG entsprechend aufgeteilt werden.

Um den höchstmöglichen steuerlichen Abzug der Unterhaltszahlungen nicht zu gefährden, sollten daher jahresübergreifende Zahlungen vermieden werden.

Rückwirkende Zahlungen, mithin auf einen vor dem Monat der Zahlung liegenden Zeitraum, werden gleichfalls nicht anerkannt werden.

STARK IM RECHT. www.famr-halle.de